

## Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Kulturwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen

Vom 1. Dezember 2010

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 1

#### Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Wird die Bachelorarbeit im Fach „Kulturwissenschaft“ geschrieben, wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der Abschlussgrad Bachelor of Arts (abgekürzt B. A.) verliehen.

### § 2

#### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Kulturwissenschaft“ wird als Zwei-Fächer-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 AT BPO studiert.

(2) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium kann das Studienfach „Kulturwissenschaft“ als Profilmfach, oder als Komplementärfach studiert werden. Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellen den Studienverlauf dar, wenn

- a) das Studienfach „Kulturwissenschaft“ als Profilmfach studiert wird, das heißt insgesamt 120 CP umfasst (Anlage 1a),
- b) das Studienfach „Kulturwissenschaft“ als Komplementärfach studiert wird, das heißt insgesamt 60 CP umfasst (Anlage 1b),

Studierende entscheiden sich bei der Immatrikulation, ob sie das Fach „Kulturwissenschaft“ als Profilm- oder Komplementärfach studieren wollen.

(3) Die Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(5) Module im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt. Das Studium umfasst Module gemäß Anlage 1.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt.

(9) Das Studium beinhaltet im Zwei-Fächer-Bachelorstudium als Profilmfach ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 9 CP (6+3) mit Begleitveranstaltungen im General Studies-Bereich. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

### § 3

#### Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen. Modulprüfungen werden in folgenden Varianten durchgeführt:

##### a. Gemeinsame Modulprüfung

Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die alle Bestandteile des Moduls umfasst (z.B. Einführungsvorlesung mit Seminar, beide Dozentinnen oder Dozenten bzw. alle Dozentinnen oder Dozenten prüfen in einer Klausur/mündlichen Prüfung/schriftlichen Arbeit) gemeinschaftlich

##### b. Einzelnote als Modulprüfung

Das Modul setzt sich aus verschiedenen Teilveranstaltungen zusammen, die bzw. der Studierende wählt aus den Lehrveranstaltungen diejenige aus, in der sie bzw. er Leistungen erbringen will; die andere Lehrveranstaltung bzw. anderen Lehrveranstaltungen werden mit aktiver Teilnahme und/oder gegebenenfalls Studienleistungen besucht

##### c. Definierte Kombinationsprüfung

Das Modul wird mit mehreren festgelegten Prüfungsleistungen abgeprüft, die Einzelnoten ergeben eine Gesamt-Modulnote am Ende (z.B. Modul aus Vorlesung mit Klausur und Seminar mit Hausarbeit)

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. „e-Klausuren“ durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

### § 4

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

## § 6

**Modul Bachelorarbeit**

(1) Das Modul Bachelorarbeit (15 CP) setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Das Modul wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 50 CP.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 2 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Zur Bachelorarbeit findet kein Kolloquium statt.

(6) Die Bachelorarbeit kann im Studienfach „Kulturwissenschaft“ geschrieben werden, wenn das Fach als Profulfach studiert wird.

## § 7

**Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Note des Abschlussmoduls macht 20% der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit CP gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft“ (Zwei-Fächer-Studium) ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 18. Juli 2011

Der Rektor der  
Universität Bremen

**Anlagen:**

**Anlage 1:** Studienverlaufspläne im Zwei-Fächer-Bachelorstudium: Module und Prüfungsanforderungen

a) wenn „Kulturwissenschaft“ Profulfach (120 CP) ist

b) wenn „Kulturwissenschaft“ Komplementärfach (60 CP) ist

**Anlage 2:** Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

**Anlage 3:** Weitere Prüfungsformen

**Anlage 4:** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

**Anlage 1: Studienverlaufspläne**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 verlangt werden.

**1 a) Studienplan BA Kulturwissenschaft als Profildach (120 CP)**

		Profildach		Vertiefung	
3. Jahr (45 CP)	6. Sem. (24 CP)			Modul 8/9 Vertiefungsmodul Schwerpunkt (WP) (9 CP)	Modul 12 Abschlussmodul BA Arbeit / Begleitseminar (P) (15 CP)
	5. Sem. (21 CP)		Modul 8/9 Aufbaumodul Schwerpunkt (WP) (9 CP)	Modul 10 Praxismodul (WP) (6 CP)	Modul 11 Vertiefungsmodul: Praxis/Lektüre/ Forschung (Selbststudium) (WP) (6 CP)
2. Jahr (39 CP)	4. Sem. (18 CP)	Modul 7 Aufbaumodul Regionale / Lokale Studien (WP) (6 CP)	Modul 6 Methodenmodul 2 (Qualitativ / Quantitativ) (WP) (6 CP)		General Studies Modul GS (WP) (6 CP)
	3. Sem. (21 CP)	Modul 4 Aufbaumodul Teilgebiete/Aktuelle Felder (WP) (9 CP)	Modul 5 Methodenmodul 1 (Qualitative Methoden) (P) (9 CP)		General Studies Modul GS (WP) (3 CP)
1. Jahr (36 CP)	2. Sem. (18 CP)	Modul 1 Einführungsmodul Ethnologie: Geschichte, Schulen und Theorien (P) (6 CP)	Modul 3 Aufbaumodul Systematik (Wirtschaft, Politik, Religion) (P) (6 CP)		General Studies Modul GS (WP) (6 CP)
	1. Sem. (18 CP)	Modul 1 Einführungsmodul Ethnologie (P) (6 CP)	Modul 2 Einführungsmodul Kommunikations- und Medienwissenschaft (P) (9 CP)		General Studies Modul GS (WP) (3 CP)

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul.

Anmerkung: Die GS Module können innerhalb der 4 Semester frei kombiniert werden. Die obige Anordnung und Anzahl der Credits stellt nur ein mögliches Beispiel dar.

**1 b) BA Kulturwissenschaft als Komplementärfach (60 CP)**

Für alle Studierende, die den BA Kulturwissenschaft als Komplementärfach gewählt haben und im Profildfach den Bachelorstudiengang „Kommunikations- und Medienwissenschaft: Medienanalyse und Medienpraxis“ studieren, entfällt Modul 2; ersatzweise wählen sie zwei Angebote aus dem Modul 4 mit je zwei unterschiedlichen Schwerpunkten. Des Weiteren können sie in den Modulen 5, 6, 8 und 9 keine Lehrangebote wählen, die aus dem Lehrangebot des Instituts für historische Publizistik, Kommunikations- und Medienwissenschaft stammen.

3. Jahr (15 CP)	6. Sem. (6 CP)	Modul 11 Vertiefungsmodul: Praxis / Lektüre / Forschung (Selbststudium) (WP) (6 CP)	
	5. Sem. (9 CP)	Modul 8/(9) Vertiefungsmodul Schwerpunkt (WP) (9 CP)	
2. Jahr (21 CP)	4. Sem. (6 CP)	Modul 6 Methodenmodul 2 (Qualitativ / Quantitativ) (WP) (6 CP)	
	3. Sem. (15 CP)	Modul 4 Aufbaumodul Teilgebiete / Aktuelle Felder (WP) (9 CP)	Modul 5 Methodenmodul 1 (Qualitative Methoden) (P) (6 CP)
1. Jahr (24 CP)	2. Sem. (12 CP)	Modul 1 Einführungsmodul Ethnologie: Geschichte, Schulen und Theorien (P) (6 CP)	Modul 3 Aufbaumodul Systematik (Wirtschaft, Politik, Religion) (P) (6 CP)
	1. Sem. (12 CP)	Modul 1 Einführungsmodul Ethnologie (P) (3 CP)	Modul 2 Einführungsmodul Kommunikations- und Medienwissenschaft (P) (9 CP)

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul

**Anlage 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule**

KZ.	Modulbezeichnung	CP	Lehrveranstaltungsform	MP/ TP/ KP	Prüfungsleistung Studienleistung (Anzahl)
M 1	Einführungsmodul: Ethnologie/Geschichte, Schulen, Theorien (P)	12	je 1 Vorlesung, 1 Seminar	KP	Gemäß Modulbeschreibung
M 2	Einführungsmodul: Kommunikationswissenschaft (P)	9	Vorlesung Tutorium	MP	Prüfungsleistung: 1
M 3	Aufbaumodul Systematik (Wirtschaft, Politik, Religion) (P)	6	Vorlesung Seminar	MP/ TP	Gemäß Modulbeschreibung

M 4	Aufbaumodul Teilgebiete /Aktuelle Felder	9	2 Veranstaltungen	MP/ TP	Gemäß Modulbeschreibung
M 5	Methodenmodul I (Qualitative Methoden)	9	1 Vorlesung 1 Übung	MP/ TP	Gemäß Modulbeschreibung
M 6	Methodenmodul II (qualitative/quantitative)	6	1 Veranstaltung	MP	Gemäß Modulbeschreibung
M 7	Aufbaumodul: Regionale/Lokale Studien	6	2 Veranstaltungen	MP/ TP	Gemäß Modulbeschreibung
M 8	Aufbaumodul Schwerpunkt	9	2 Veranstaltungen	MP/ TP	Gemäß Modulbeschreibung
M 9	Vertiefungsmodul Schwerpunkt	9	2 Veranstaltungen	MP/ TP	Gemäß Modulbeschreibung
M 10	Praxismodul	6	Praktikum Begleitende Veranstaltungen	MP	Gemäß Modulbeschreibung
M 11	Vertiefungsmodul Praxis/Lektüre/Forschung (Selbststudium)	6	Selbststudium	MP	Gemäß Modulbeschreibung
M 12	Abschlussmodul	15	BA-Arbeit Begleitseminar		Gemäß Modulbeschreibung

KZ. = Kennziffer, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)

### Profilfach: (Beispiele für) General Studies Module

KZ.	Modulbezeichnung	C P	MP/ TP/ KP	PL / SL (Anzahl)
GS	Berufsorientierung in der Praxis	3	MP	Gemäß Modulbeschreibung
GS	Journalistische Fernsehpraxis	6	MP	Gemäß Modulbeschreibung
GS	Videographie	6	MP	Gemäß Modulbeschreibung
GS	Medienpraxis in der Forschung	3	MP	Gemäß Modulbeschreibung
GS	Professionelles Softwaretraining (Zertifizierung)	9	MP	Gemäß Modulbeschreibung
GS	General Studies		Lehrimport aus GS Pool FB9, Uni Bremen gemäß Anbieter	

### Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Im Rahmen des Bachelorstudiums Kulturwissenschaft können folgende, den Rahmen der §§ 8 ff. AT BPO ergänzende Prüfungsformen angeboten werden.

- besonderes Produkt (Film, Ausstellung, Radiofeature, Photodokumentation etc.) mit Dokumentation von ca. 10 Seiten bzw. 3 000 Wörter,
- wissenschaftlicher Essay,
- Bericht der Selbststudienarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten bzw. 5 000 Wörter (Modul 11),
- Praktikumsbericht und Evaluationsbogen von ca. 10 Seiten bzw. 3 000 Wörter,
- Forschungsbericht (Modul 5, 6),
- mehrere kürzere Hausarbeiten.

**Anlage 4:** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

### § 1

#### Durchführung von Prüfungen Antwort-Wahlverfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie bzw. er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“ wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“ wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“ wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“ wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

### § 2

#### Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

(1) Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „e-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „e-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergeb-

nis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

### **Fachspezifische Prüfungsordnung für das Komplementärfach „Rechtswissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen**

Vom 6. Juli 2011

Der Fachbereichsrat 06 (Rechtswissenschaft) hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 1

##### **Studienumfang und Abschlussgrad**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelorstudiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Der Abschlussgrad richtet sich nach dem Studienfach, in dem die Bachelorarbeit absolviert wird. Die Bachelorarbeit wird im Profildfach geschrieben.

#### § 2

##### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Komplementärfach Rechtswissenschaft wird im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 AT BPO studiert.

(2) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium kann das Studienfach Rechtswissenschaft nur als Komplementärfach studiert werden. Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; für englischsprachige Lehrangebote ist der Nachweis von mindestens dem Sprachniveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens und des Europäischen Sprachenportfolios erforderlich.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO<sup>1</sup> durchgeführt.

#### § 3

##### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO<sup>2</sup> durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von e-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

(5) Im Modul „Grundlagen II“ wird das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO angewendet.

#### § 4

##### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 5

##### **Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen.

#### § 6

##### **Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit kann nicht im Komplementärfach Rechtswissenschaft erbracht werden.

#### § 7

##### **Gesamtnote des Studienfaches**

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Zwei-Fächer-Bachelorstudium im Komplementärfach Rechtswissenschaft ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 19. Juli 2011

Der Rektor der  
Universität Bremen

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungsformen gem. AT BPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Bachelorarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

<sup>2</sup> Prüfungsformen gemäß AT BPO können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.